

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS200181-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss vom 5. Oktober 2020

in Sachen

A._____ KLG in Liquidation,

Konkursitin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch B._____, daselbst,

betreffend **Kollokationsplan im
Konkurs Nr. 1 über A._____ KLG vom 28. April 2020**
(Beschwerde über das Konkursamt Altstetten-Zürich)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. September 2020 (CB200120)

Erwägungen:

1.1. Mit Verfügung vom 8. August 2019 hat der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich über die Beschwerdeführerin den Konkurs eröffnet, am 9. September 2019 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Mit Urteil vom 23. Oktober 2019 ordnete der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich die Wiedereröffnung des Konkursverfahrens im summarischen Verfahren an (vgl. act. 4 [Auszug Handelsregister]).

Gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Zürich (KABZH) vom tt.mm.2020 lag der Kollokationsplan im Konkurs über die Beschwerdeführerin den Beteiligten vom tt.mm.2020 bis 19. Mai 2020 beim Konkursamt Altstetten-Zürich im Sinne von Art. 249 f. SchKG zur Einsicht auf (act. 5).

1.2. Am 29. August 2020 (Datum Poststempel) erhob B._____, Gesellschafter der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift (act. 4), namens der Beschwerdeführerin Kollokationsbeschwerde gegen den ihm angeblich am 19. August 2020 zugestellten Kollokationsplan vom 28. April 2020 beim Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich mit dem sinngemässen Begehren, der Kollokationsplan sei aufzuheben und neu aufzulegen.

Das Konkursgericht überwies die Beschwerde am 31. August 2020 zuständigkeithalber an die 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Konkursämter (nachfolgend Vorinstanz; act. 1 und 2). Mit Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2020 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein (act. 6 = act. 9 = act. 11, nachfolgend zitiert als act. 9).

1.3.1 Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin, wiederum vertreten durch B._____, am 21. September 2020 rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 10, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 7/1).

1.3.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–7). Der Rechtsmitteleingang wurde der Beschwerdeführerin angezeigt (act. 13). Von der Einholung einer Antwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a

Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), wobei in der Begründung zum Ausdruck kommen soll, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4; PS180175, Urteil vom 18. Dezember 2018, E. 4.3).

3.1. Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Nichteintretens aus, die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplans mit Beschwerde beginne nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung – sofern er am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von Art. 249 Abs. 2 SchKG aufgelegt werde – mit der öffentlichen Bekanntmachung desselben zu laufen, und nicht mit der tatsächlichen Kenntnisnahme jedes Einzelnen (u.H.a. BSK SchKG II-HIERHOLZER, 2. Aufl. 2010, Art. 249 N 9 f.; BGE 48 III 192; 56 III 226 E. 2; 71 III 181; 93 III 94 E. 1). Im vorliegenden Fall sei unbestritten, dass der Kollokationsplan am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im SHAB und im KABZH am tt.mm.2020 im Sinne von Art. 249 f. i.V.m.

Art. 35 SchKG für alle Beteiligten beim Konkursamt Altstetten-Zürich öffentlich aufgelegt gewesen sei, womit die zehntätige Beschwerdefrist für alle Beteiligten am folgenden Tag zu laufen begonnen und am tt.mm.2020 geendet habe. Auf den Zeitpunkt, wann der Kollokationsplan der Beschwerdeführerin zugestellt worden sei, komme es nicht an – eine Spezialanzeige an den Gemeinschuldner sei im Gesetz nicht vorgesehen. Damit sei die vorliegende Beschwerde verspätet, und darauf sei nicht einzutreten.

3.2. Dass die Erwägungen der Vorinstanz zur Frage des Fristenlaufs falsch seien, macht die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde nicht geltend. Sie führt vielmehr aus, ihr sei es nach der Einstellung des über sie eröffneten Konkurses mangels Aktiven unzumutbar gewesen, das Amtsblatt des Kantons Zürich weiter zu verfolgen, zumal sie von der Wiederaufnahme des Konkurses und dem Bestehen des Kollokationsplans nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Es sei unverhältnismässig, wenn man erwarte, dass sie Bekanntmachungen in Bezug auf das sie betreffende Konkursverfahren verfolge, und ihre Beschwerde sei damit als nach Zustellung des Kollokationsplans rechtzeitig erfolgt entgegenzunehmen (act. 10).

Mit dieser Begründung tut die Beschwerdeführerin indes weder dar, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hätte, noch macht sie geltend, diese habe das Recht falsch angewendet. Es ist bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Hinzu kommt, dass offen bleibt, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar oder nicht möglich gewesen sein sollte, die entsprechenden Publikationen zur Kenntnis zu nehmen. Soweit sie zudem sinngemäss geltend macht, vom laufenden Konkursverfahren keine Kenntnis gehabt zu haben, widerspricht dies ihren eigenen Ausführungen und eingereichten Unterlagen vor Vorinstanz, wo sie selbst geltend machte, dass sie zu den eingegebenen Forderungen am 13. Februar 2020 Stellung genommen habe (vgl. act. 2 und Beilage; act. 3/2, wobei das "Verzeichnis der Forderungseingaben" sowohl einen Hinweis auf das Datum der Konkurseröffnung, als auch auf den Umstand, dass es sich um ein summarisches Verfahren handle, enthält). Entsprechend wusste die Beschwerdeführerin

lerin sehr wohl vom über sie eröffneten und sich im Gange befindlichen Konkursverfahren, und es war ihr unter diesen Umständen auch ohne weiteres zuzumuten, die entsprechenden Publikationen zu verfolgen.

3.3. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Vorinstanz sowie an das Konkursamt Altstetten-Zürich, je gegen Empfangsschein.
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am:
6. Oktober 2020